NZZ Live
Faktenfestbeton
ab 30.09.2021
Jetzt anmelden
Partner accenture
Moderne Pioniere: Innovationsgeist in Krisenzeiten

Wie weit darf Fürsorge gehen? Eine Frau im Zürcher Oberland will einem Fuchs helfen – und erhält dafür einen Strafbefehl

Wer in der Schweiz einem Wildtier hilft, begibt sich schnell in einen Graubereich. Das kritisieren nicht nur Tierschützer.

Interview

Reto Flury

09.08.2021, 05:29 Uhr

Hören Merken Drucken Teilen

Helfen verboten – das gilt bei Füchsen auch für Tierwaisen. Andreas Gerber / Keystone

Alexandra Z.* fuhr von der Bäckerei nach Hause und bog nach einem Waldstück aus der Kurve. Da sah sie plötzlich einen jungfuchs vor sich auf der von hohen Gräsern gesäumten Strasse stehen. Sie habe vermutet, dass das Tier angefahren worden sei, sagt die Frau heute. Der Fuchs habe sich nicht von der Stelle gerührt. Es war der Anfang einer Kette höchst aussergewöhnlicher Ereignisse, in denen Verlauf Alexandra Z. mit dem Gesetz in Konflikt geriet.

PROMOTED CONTENT

5G-Revolution sorgt für Innovationsschub

Die 51-jährige sagt von sich selber, dass sie ein «empathischer Umgang» mit Tieren wichtig sei. Sie unterstützt verschiedene Tierschutzorganisationen finanziell und ist in ihrer Freizeit, die sie vor wenigen Jahren erhalten vorzeitig hat, der Pachtjagd im Kanton Zürich per Volksinitiative abzuschaffen. Militant sei nicht ihre Sache, sagt sie. Das Schicksal des jungtiers liess sie aber nicht unberührt. Sie parkierte das Auto und stieg aus.

Zunächst schien alles wieso ähnlichen Lauf zu nehmen. Ein Mann tauchte auf, der sagte, er habe dies Fuchs wohl mit seinem Auto angefahren. Über die Verhaltensintensität der Kantonspolizei alarmierte er den örtlichen Jagdaufseher. Dieser erschien mit seinem Sohn am Unfallort und weilte dem Fuchs, der sich inzwischen im Sohn Grase verzogen hatte, erschiessen. Ab diesem Zeitpunkt gehen die Schilderungen auseinander.

Säuerlich reagiert

Nach ihrem eigenen Aussagen stand Alexandra Z. ebenfs und forderte die Jäger auf, nachzusehen, ob das Tier überhaupt verletzt sei. Der Jagdaufseher habe säuerlich reagiert, worauf sie erwidert habe, sie sei Tierschützerin und schaue jetzt genau, was die Männer unternähmen. Das zuständige Statthalteramt im Zürcher Oberland hielt demgegenüber fest, die Frau habe den Abschuss des Tiers «verhindert». Obwohl der Jagdaufseher ihr erklärt habe, dass ein schicker Fuchs immer erlöst werde, habe sie die Tötung «verweigert».

Unstritig ist, wie die Sache zu Ende ging. Der Jagdaufseher rief die Verkehrshelfeterin ab, besprach mit dem Polizeibeamten die Lage und übergab das Smartphone der Frau. Am Telefon erklärte ihr der Polizist, dass die Jäger abgewogen würden und dass sie jetzt für den Fuchs verantwortlich sei. Sie ist verblüfft gewesen, sagt Alexandra Z. «Das hatte ich gar nicht gesucht.»

Trotzdem wollte sie die Gesundheit des jungfuchses abklären lassen und rief ihre Tierarztpraxis an. Doch die erwartete sie die nächste Überraschung. Man habe ihr beschieden, sie solle das Wildtier auf keinen Fall vorbehandeln, sagt sie. Die Tierärztin dürfe keine Fälle unternehmen, wobei bei Igels bewege man sich im Graubereich.

Bewilligungen sind selten

Tatsächlich kann es für Tierärztinnen und Tierärzte rechtlich schwell heikel werden, wenn jemand sie mit einem verletzten Wildtier aufsucht, wie Ursina Trösch von der Schweizerischen Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin bestätigt. Ohne eine kantonale Bewilligung sei es ihnen grundsätzlich untersagt, Wildtiere zu unterwachen und zu behandeln. Und darunter fallen laut bundigem Recht viele Arten, von der Erze über den Dachs bis zum Reh.

Für die Veterinäre ist die Situation laut Trösch unbefriedigend und schwierig. Denn im Gegensatz zum Jagd- gehörte das Tierschutzgesetz, dass sie sich um das Lebewesen kümmerten. Zusammen mit dem Föderalismus führen dies zu einer uniöhnrechtlichen Regelung, in der selbst Fachleute kaum den Überblick behalten. In grossen Kantonen sei es etwa erlaubt, einen Igel dort, vier Tage in Obhut zu nehmen, in anderen sei dies nicht untersagt.

Von einem Dilemma spricht das Bundesamt für Umwelt (Bafu): Immer wieder gäben Privatpersonen verletzte Wildtiere bei freiwaffenlosen Tierärzten ab, hielt es 2020 im Bericht zur neuen Jagdverordnung fest. Die «einige Bewilligung» sei für die Veterinäre aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen, während eine Rückweisung des Tieres sie in einen ethischen Konflikt bringen würde. Deshalb versuchen die Tierärzte «vermutlich/scheinbar» oftmals ohne Bewilligung».

VERWALTUNG

Geht es nach der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, sollen Erstbehandlungen von Wildtieren künftig jedem Tierarzt erlaubt sein. Das fiel sei «nicht, jedes verletzte Reh wieder aufzuäppeln», betont Trösche, denen Fachärztinn ein Positionspapier ausgearbeitet hat. «Bei einem Wildtier sollte jede Behandlung auf eine Wiederauswilderung gerichtet sein.»

Sei dies nicht gewährleistet oder sei der Stress für eine lange Therapie zu gross, schlüfen man das Tier besser ein, sagt Trösche. Aus dem Nest gefallene Jungvögel etwa würden weiterhin durch die Elternteile versorgt und sollten nicht eingefangen werden. Darauf müsse sie überzeugt Leute immer wieder hinweisen.

Das Bafu zeigte Verständnis für die Forderung. Die neue Jagdverordnung, die Anfang 2022 inkrafttritt wurde, entfühlt einen entsprechenden Passus. Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterzogen hätten, hätten demnach keine Bewilligung gebraucht, sofern sie die Tiere danach einer Pflegestation übergaben oder ein Fundbüro Tiergefunden hätten. Doch das darugebrüge Jagdgesetz schotterte im Herbst an der Urne, weshalb die Änderung aufgeschoben wurde.

Schnell erholt

Obwohl die Tierarztpraxis an ein Telefon abgewiesen hatte, wickelte Alexandra Z. den Fuchs in eine Hundedecke und brachte ihn in «Sicherheit/gl Blanden, wie sie es formuliert. Dort sei Tiergerzt8 worden, dass er Glück im Unglück gehabt habe und sowieder2 gefüttert ist. Stundes später habe sie ihn rund zwelbundert Meter vom Ort des Vorfalls entfernt freigelassen.

VERWALTUNG

Damit war die Geschichte noch nicht zu Ende. Einige Wochen später erhielt sie einen Strafbefehl magistrat: wegen «widerrechtlicher Aneignung eines jungfuchses nach einem Wildunfall» und wegen des «behinderns des Jagdrechts durch Verhinderung der pflichtgemässen Tötung» der Tiers. Das Statthalteramt bloste sie mit zwei Franken und verrechnete Gebühren von 250 Franken.

Auch wenn ihre Argumentation teilweise nachvollziehbar scheine, gehe es nicht an, dass eine Privatperson ohne entsprechendes Fachwissen ein Wildtier nach Hause nehme, betont es im Strafbefehl zur Begründung. Sie hätte sein Verhalten auch später vor Ort beobachten können. Aufgrund ihrer Aussage, wonach die Tier bald wieder munter gewesen sei, könne man davon ausgehen, dass der zerrüttete Aufwand zumuther gewesen wäre.

Trotz der eher geringfügigen Busse wollte Alexandra Z. den Strafbefehl nicht akzeptieren. Sie rüchte, Bankert von ihrem rechtlichen Berater und Tierschutzorganisationen, eine Beschwerde ein. Dies führt der Entgegnen bestrit sie darin nicht, wohl aber wies sie zurück, dass sie sich den Fuchs «angesigtet» und ihn jagdbetrieb behindert habe.

Busse bis zu 20 000 Franken

Wer ein Wildtier abtasnoportiere, müsse mit einem Strafbefehl rechnen, sagt Vanessa Gerritsen von der Stiftung Tier im Recht, die Alexandra Z. und ihren Rechtsberater auch unterstützt hat. Das Jagdgesetz sieht eine Busse bis zu 20 000 Franken vor für jemanden, der ein jagdbares Tier einfängt, gefangen hält oder sich aneignet.

Wie die Tierrechtsinstitut Unsine Tribofie kritisiert Gerritsen die bestrige Rechtspraxis als unsinnbehaft und verworren. Katurlich sollte sei es bei verletzten Tieren, sagt sie. In diesen Fällen würden Jagdaufseher oder Wildhüter eine Notötung schreiten, wie das vorgesehen wt. Komplisiert werde es jedoch, wenn das Tier anverletzt ist und sich in Schockstarre befindet oder wenn eine tatgeführene Wildtier Frischlinge mitgeführt habe.

Oft würden Tierarzte unterschiedlich behandelt, obwohl kein objektiver Grund vorliege, sagt Gerritsen. Fledermäuse oder Eichhörnchen dürfe man manchmerin behandlgen und zu einer Station bringen. Bei Füchsen und Dachsen werde dagegen bluefg auf die sotrige Bestandsregulierung verwiesen, und die Tiere würden eingt.

Aus der Perspektive des Tierschutzes müssen die Unterschiedungen problematisch, da dessen Anliegen in jedem konkreten Fall gegen jagdrechtliche Gründe abgewogen werden müssen, sagt Gerritsen. Gesundheitliche Risiken bestünden beim Einfangen jedes Tiers. Auch stellten immer mehr Menschen die Unglückshandlung von Wildtieren infrage. Im Ausland, dem Kindly geschulte Personen wie Wildhüter ein Tier zur Abklärung oder zu einer Station bringen dürfen.

Alexandra Z. blieb am Schluss doch ernüttet. Auf ihre Beschwerde hin änderte das Statthalteramt seine Position. Dass der Kantonspolizist in der Verkehrshelfeterinnt beim Alexandra Z. nicht auf die Strafbestimmungen im Jagdgesetz aufmerksam gemacht, als er ihr sinngemäss die Verantwortung für das Tier übertrug.

Ein gewissenhafter Mensch habe daraus ableiten dürfen, dass er den Fuchs zum Tierarzt bringen dürfe, so das Statthalteramt. «Die Frau behad sich in einem entschuldbaren Verbotsirrtum, weshalb sie entschuldigt ist.» Anfang Jahr wurde das Verfahren eingestellt.

Interview

* Name der Redaktion bekannt.

Mehr zum Thema

Sollen sich Unfallversucharzer um ein verletztes Reh kümmern? Der Experte sagt: «Man tut den Tieren keinen Gefallen»

Laien sollen sich von Wildtieren fernhalten, sagt Urs Philipp von der Zürcher Fachverein und Jagdverwaltung. Sie könnten das Risiko nicht einschätzen.

Reto Flury · 19.06.2021

Ein Wolfsgraben zieht sich durch die Schweiz

Dass Wolf gibt es nicht an den Kragen. Eine knappe Mehrheit der Stimmbürger hat entschieden, dass Wildtierarten, bei den Jagdgesetz «Eigenleben» und damit die Bergbauern marginalisiert.

Patrick Bieler · 27.09.2020

Lesen Sie auch

KOMMENTAR

Weiterbildung nach Corona: Bleiben Sie neugierig!

Liebe Leserinnen und Leser, Wie sie verraten will, sollte sich Jan Fritz Thomas ausserhalb des eigenen Fachgebiets interessieren – zum Beispiel für Ergonomie/Arbeit. Das könnte sich lohnen! Weiterlesen

Bärbel Schwarzenbach · 09.08.2021

KOMMENTAR

Der Pipeline-Hack muss ein Weckruf sein. Cyberkriminelle sind zu einer weltweiten Bedrohung geworden

Die Pipeline-Hacker haben ihr Ziel erreicht. Es ist wenig, dass Cyberkriminelle die grundlegende Infrastruktur eines Landes gefährden können. Diese Bedrohung wurde lange unterschätzt. Jetzt ist es höchste Zeit zu handeln.

Lukas Meier · 09.06.2021

Jetzt ist wieder Festzeit – aber wie lange noch? Viele Veranstalter stützen auf Sicherheitskonzepte und Präzisionsgrenzen des Bundesrats warten

Die Veranstalter warten nach den Bundesrats-am Ende Mai und ist so ausgerichtet, dass die Event-Branche nicht wieder richtig hanlagen könnte. Nun angst sich. Noch sind viele Fragen offen.

Andrea Meier · 26.06.2021

Wie wirkt sich Corona-Müdigkeit aus? Kurz gesagt: Sie führt in die planetare Katastrophe

Die Monatsmaxim gegen die Pandemie haben unsere Gesellschaft gespalten. Es ist Zeit, sich wieder mehr um Menschen, um ein blühen Gesellschaftsmodell und unsere eigene Existenz. Doch das ist auch gefährlich. Denn der Mensch verkennt es, weil er heute ist: der Manager des nächsten Lebens.

Rosa Dunant · 30.04.2021

Hart, aber erfolgversprechend: warum es vom Vorteil ist, sich als Täter den eigenen Lebens – statt als Opfer der Umstände – zu betrachten

Wer psychologische Forschung liest, ist schon lange Gewohnt macht Menschen glücklicher als erhalten. Demnach tun sich menche schwer damit, sich als Gestalter der eigenen Schicksals zu verstehen. Vinzo Vasantha-Gnanthi ist, was Menschen mit Behinderung Kostenlos bringen.

Rosa Dunant · 30.04.2021

Kontakt NZZ und Datenschutz Impressum